Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1653

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3759/50 II

Bonn, den 27. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. Seite 219)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 40. Sitzung am 17. November 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die vorvorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. Seite 219)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. Seite 219) in der Fassung des Gesetzes vom . . . . . 1950 (BGBl. Seite . . . .) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zeitbestimmung „bis zum 31. Dezember 1950“ durch „bis zum 28. Februar 1951“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Zeitbestimmung „bis zum 31. Dezember 1950“ durch „bis zum 28. Februar 1951“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Zeitangabe „Dezember 1950“ durch „Februar 1951“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Begründung

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom . . . . . 1950 ist seinem Inhalt nach beschränkt auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.

Es muß damit gerechnet werden, daß das dem Bundestag vorliegende Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 bis zum 31. Dezember 1950 nicht verkündet sein wird, da die Beratungen des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 im Bundestag und im Bundesrat noch längere Zeit beanspruchen werden und aller Voraussicht nach nicht bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossen werden können. Es ist infolgedessen notwendig, die Ermächtigungen des Gesetzes vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom . . . . . 1950 um zwei Monate zu verlängern und die entsprechenden Änderungen des Gesetzestextes vorzunehmen.